

Herrn Bundesrat
Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Per Mail: m@bakom.admin.ch

GS/UVEK
- 2. Feb. 2024
Nr.

Bern, 30. Januar 2024

Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen, zu denen Ihr Departement am 9. November 2023 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet hat.

Solidar Suisse kämpft weltweit für faire Arbeitsbedingungen und demokratische Mitbestimmung. In über 60 Projekten setzen wir uns für soziale Gerechtigkeit und gegen extreme Ungleichheit ein. Mit Kampagnen sensibilisieren wir die Schweizer Öffentlichkeit für entwicklungspolitische Themen und sind eine qualitativ hochstehende Berichterstattung dazu in den Schweizer Medien ist für uns wichtig.

Gesetzliche Grundlage zur Bestimmung der Höhe der Abgaben

Die Abgaben für Radio und Fernsehen dienen der Finanzierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 68 RTVG). Massgebend für die Höhe der Abgaben sind primär der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist, sowie der Bedarf für die Unterstützung der konzessionierten Lokalradios und Regionalfernsehen (Art. 68a Abs. 1 Bst. a und b RTVG).

Die Höhe der Abgaben hat sich also an den Leistungen zu bemessen, welche die SRG und die konzessionierten privaten Lokalradio- und Regionalfernsehveranstalter zu erbringen haben.

Senkung der Haushaltabgabe (Art. 57 E-RTVV und Art. 96c E-RTVV)

Solidar Suisse lehnt die vorgeschlagene Senkung der Haushaltabgaben ab.

Begründung:

Laut Art. 6 der Konzession für die SRG SSR sorgt diese in ihren Informationsangeboten für eine umfassende, vielfältige und sachgerechte Berichterstattung. Sie informiert insbesondere über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge. Sie legt den Schwerpunkt auf die Darstellung und Erklärung des Geschehens auf internationaler, nationaler und sprachregionaler Ebene. Für die aussenpolitische Information der Bevölkerung ist deshalb der Leistungsauftrag

der SRG zentral, wie auch Bundesrat Ignazio Cassis kürzlich in der Fragestunde des Parlaments [betont hat](#).

Gemäss Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich (fög) nimmt allerdings die Auslandberichterstattung und die geographische Vielfalt in den Schweizer Medien seit Jahren zunehmend ab. Auch die SRG beschränkt sich [laut einer Studie](#) immer mehr auf einzelne Regionen und Krisen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Dies, obwohl laut einer [Umfrage der ETH](#) 46% der Befragten im Jahr 2022 angegeben haben, dass sie gerne mehr über die Lebensumstände an anderen Orten der Welt erfahren würden.

Eine Senkung der Haushaltabgaben würde die Informationsangebote und insbesondere die Auslandberichterstattung in der Schweiz zusätzlich schwächen. Dies insbesondere in der lateinischen Schweiz, da die Auslandberichterstattung sehr kosten- und ressourcenintensiv ist. Das Verständnis der Bevölkerung über globale Zusammenhänge und die Aufmerksamkeit für vergessene Krisen und komplexere entwicklungspolitische Themen würden darunter leiden, sowie die informierte Meinungsbildung in einer international stark vernetzten Schweiz. Im Zeitalter der Desinformation und der Finanzierungskrise des Journalismus ist ein derart gewichtiger, unnötiger Abbau des medialen Service public deshalb auch demokratiepolitisch abzulehnen.

Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für die Abgabepflicht eines Unternehmens (Art. 67b Abs. 1 und 2 E-RTVV)

Solidar Suisse lehnt die Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für die Abgabepflicht eines Unternehmens ab.

Begründung:

Die Kriterien, nach denen sich die Höhe der Unternehmensabgabe zu bemessen hat, sind die gleichen wie für die Haushaltabgabe. Zusätzlich hat der Gesetzgeber den Bundesrat ermächtigt, den Mindestumsatz so festzulegen, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind (Art. 70 Abs. 4 RTVG).

Zwar räumt das Gesetz dem Bundesrat ein grosses Ermessen ein (Art. 70 Abs. 5 RTVG). Doch ist der Bundesrat beim Erlass von Verordnungbestimmungen an die Verfassung gebunden, im vorliegenden Fall insbesondere an die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung (Art. 127 Bundesverfassung; siehe dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4741/2021 vom 8. November 2023).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil A-2025/2019 vom 24. April 2020 mit dem Begriff der «kleinen Unternehmen» im Sinne von Art. 70 Abs. 4 RTVG auseinandergesetzt. Dabei kam es zum Schluss, dass die Umsatzgrenze von CHF 500'000.00 für die Befreiung kleiner Unternehmen keinesfalls willkürlich, sondern aufgrund sachlicher und durchdachter, vom Gesetzgeber vorgegebener Kriterien festgelegt worden sei.

Aus dem erläuternden Bericht geht hingegen nicht hervor, welche sachlichen Gründe für eine Erhöhung des Mindestumsatzes sprechen sollten, ausser der sehr allgemein gehaltenen Aussage, dass der Bundesrat die Wirtschaft entlasten wolle.

Bereits heute sind rund zwei Drittel der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen von der Abgabe befreit. Wird dieser Anteil weiter erhöht, stellen sich zunehmend Fragen nach der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Abgabe.

Verknüpfung mit der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» (Ziff. III E-RTVV)

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat die radikale Volksinitiative «200 Franken sind genug!» ablehnt. Hingegen überzeugt nicht, dass er ihr mit der Verordnungsänderung einen «politischen Gegenvorschlag» gegenüberstellt.

Die vom Bundesrat geplanten Massnahmen werden die Initianten nicht zum Rückzug der Volksinitiative bewegen (siehe zum Beispiel Interview mit Nationalrat Thomas Matter in persönlich.com vom 9.11.2023).

Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, stehen die SRG-Konzession und die Bestimmung der Höhe der Radio- und Fernsehgebühren in einem direkten Zusammenhang. Es ist deshalb weder nötig noch angebracht, im Juni 2024 eine Verordnungsänderung zur Senkung der Gebühren zu beschliessen, die erst am 1. Januar 2027 und somit noch vor oder während dem geplanten Vernehmlassungsverfahren zur neuen SRG-Konzession in Kraft tritt.

Fazit

Der Entwurf zur Revision der RTVV ist in allen Punkten und mit besonderem Augenmerk auf die aussen- und entwicklungspolitische Information sowie Meinungsbildung der Bevölkerung abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Solidar Suisse



Katja Schurter
Kommunikation



Benjamin Gross
Mitglied der Geschäftsleitung